



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 8.11.2023
Nr. 45

INHALT

- Bekanntmachung der 10. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 3102 2590
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 bis 17.30 Uhr

Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Zweckverbandes Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

Am Freitag, den 01.12.2023, um 10:00 Uhr
findet im Großen Sitzungssaal des Augsburger Rathauses (Rathausplatz, 86150 Augsburg) die 10. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Haushaltswirtschaft; Haushalt und Stellenplan 2024
- Beschlussvorlage -
2. Fahrzeugbestand im Rettungsdienstbereich Augsburg; Überprüfung des öffentlich-rechtlichen Reservefahrzeugbestandes
- Beschlussvorlage -
3. Smartphone basierte Ersthelfer-Alarmierung
- Kenntnisnahme -
4. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift
- Beschlussvorlage -
5. Sonstiges/Verschiedenes/Wünsche, Fragen, Anregungen
- Kenntnisnahme -

Augsburg, den 30.10.2023

Gez.

Eva Weber
Verbandsvorsitzende

Augsburg, den 30.10.2023

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**EMW Immo Gersthofen GmbH
Am Haag 8
82166 München**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **30.10.2023 Az. Nr. 2-3526-2022-BA-110** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Wohnanlage mit Tiefgarage" auf den Grundstücken Fl. Nr. 1385/55, 1385/254 und 1385/255 der Gemarkung Gersthofen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 30.10.2023 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.
2. Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit dem Bau erst begonnen werden darf, wenn die Eintragung der erforderlichen Dienstbarkeiten für die Unterbauung der öffentlichen Verkehrsfläche durch die Tiefgarage erfolgt ist und die hierzu erforderlichen Beträge gegenüber der Stadt Gersthofen entrichtet wurden. Gleiches gilt für das Geh- und Fahrtrecht für die Grundstücke auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1385/5 der Gemarkung Gersthofen. Es sind dem Landratsamt Augsburg unaufgefordert entsprechende Nachweise vorzulegen.

BEFREIUNGEN BEBAUUNGSPLAN

3. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 "Zwischen Via Claudia und Ludwig-Hermann-Straße" der Stadt Gersthofen werden folgende Befreiungen erteilt:

3.1 Die maximal zulässige Geschoßflächenzahl (GFZ) von 1,2 darf um 0,05 überschritten werden.

3.2 Die Terrassen dürfen die südliche Baulinie, wie in den genehmigten Planunterlagen dargestellt, überschreiten.

3.3 Das Wohnhaus darf die südliche Baulinie, wie in den genehmigten Planunterlagen dargestellt, überschreiten.

3.4 Das Wohnhaus darf die nördliche Baugrenze, wie in den genehmigten Planunterlagen dargestellt, überschreiten.

3.5 Die Balkone mit einer Gesamtlänge von 1/3 der Fassadenlänge und einer Tiefe von 1,50 m dürfen die südliche Baulinie, wie in den genehmigten Planunterlagen dargestellt, überschreiten.

3.6 Das Wohnhaus darf mit einem Flachdach statt einem Satteldach errichtet werden.

3.7 Das Wohnhaus darf mit 4 Vollgeschossen anstelle maximal 3 Vollgeschossen errichtet werden.

AUSNAHME BEBAUUNGSPLAN

4. Die Tiefgaragenzufahrt und -abfahrt dürfen ausnahmsweise getrennt voneinander auf einer anderen Stelle, als im Bebauungsplan vorgesehen, errichtet werden.

ABWEICHUNG GESTELLV

5. Von § 3 Abs. 1 Satz 1 GaStellV wird folgende Abweichung zugelassen: Die Neigung der Zu- und Ausfahrtsrampe in der Tiefgarage darf 24 v.H. anstelle maximal 15 v.H. betragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form

möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 4 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, den 30.10.2023

Martin Sailer
Landrat